Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0315(COD)

04.03.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems
(COM(2024)0567 – C10-0207/2024 – 2024/0315(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Assita Kanko

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems
(COM(2024)0567 – C10-0207/2024 – 2024/0315(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2024)0567),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0207/2024),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verordnung (EU) 2017/2226 ermöglicht allein die vollständige Inbetriebnahme und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, das EES vollständig für alle Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, und an allen Grenzübergangsstellen gleichzeitig zu nutzen.	(3) Die Verordnung (EU) 2017/2226 ermöglicht allein die vollständige Inbetriebnahme und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, das EES vollständig für alle Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, und an allen Grenzübergangsstellen gleichzeitig zu nutzen. ***Die vollständige Inbetriebnahme aller EES-Funktionen an allen Grenzübergangsstellen gleichzeitig stellt jedoch einen Risikofaktor für die Resilienz des EES insgesamt und für den Personenverkehr an den Außengrenzen dar.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, ***um*** mit der Nutzung des EES ***entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad zu*** beginnen, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.	(4) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität ***dort*** einzuräumen, ***wo sie*** mit der Nutzung des EES beginnen, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden***, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, sich für eine schrittweise Einführung des EES zu entscheiden***. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es ***daher*** erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung. Insbesondere entsprechen die während der schrittweisen Inbetriebnahme im EES erfassten Daten den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226 und gelten als zuverlässig und genau.	(5) Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung. Insbesondere entsprechen die während der schrittweisen Inbetriebnahme im EES erfassten Daten den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226 und gelten als zuverlässig und genau. ***Die vorliegende Verordnung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission bereits gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 übermittelt haben.***
[3] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).	[3] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ***ein koordiniertes Vorgehen*** zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme ***in Phasen erfolgen***, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. ***Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen.***	(6) Die Mitgliedstaaten***, die das EES nicht gleichzeitig an allen ihren Grenzübergangsstellen vollständig in Betrieb nehmen,*** sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ***das Ziel der vollständigen Nutzung des EES an allen Grenzübergangsstellen in der Union*** zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme ***Schwellenwerte enthalten***, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen	(7) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen

übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, der den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union Leitlinien an die Hand gibt für die Planung und Durchführung des EES-Einsatzes während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES, und ihn der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union vorlegen. ***Dieser Plan sollte die von eu-LISA für jede Einführungsphase festgelegten Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems enthalten. Bei den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Inbetriebnahme oder nächste Schritte sollte die Kapazität des Zentralsystems, wie sie im übergeordneten Einführungsplan dargelegt ist, berücksichtigt werden.***	übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, der den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union Leitlinien an die Hand gibt für die Planung und Durchführung des EES-Einsatzes während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES, und ihn der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen	(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten ***und der Kommission vorlegen***. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei

nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Da das EES schrittweise in Betrieb genommen wird und die im EES gespeicherten Daten ***möglicherweise*** unvollständig sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen und Stempel als vorrangig gegenüber den im EES erfassten Informationen betrachten. Darüber hinaus sollten die nationalen Behörden bei der Bereitstellung von Informationen für Drittstaatsangehörige über die verbleibende Höchstdauer ihres zulässigen Aufenthalts ihre Bewertung auf die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel	(9) Da das EES schrittweise in Betrieb genommen wird und die im EES gespeicherten Daten ***folglich*** unvollständig sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen und Stempel als vorrangig gegenüber den im EES erfassten Informationen betrachten. Darüber hinaus sollten die nationalen Behörden bei der Bereitstellung von Informationen für Drittstaatsangehörige über die verbleibende Höchstdauer ihres zulässigen Aufenthalts ihre Bewertung auf die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel stützen. Fehlt ein Stempel, so sollten die im

stützen. Fehlt ein Stempel, so sollten die im EES erfassten Daten maßgebend sein.

EES erfassten Daten maßgebend sein.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag ***nach*** der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.	(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ein wirksames Management der Außengrenzen zu gewährleisten, sollten an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird,	(23) Um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ein wirksames Management der Außengrenzen zu gewährleisten, sollten an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird,

Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der am [Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226] geltenden Fassung durchgeführt werden. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, sollten Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 und dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden. Für die Verifizierung an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, sollten jedoch spezifische Ausnahmen von diesen Verordnungen gelten, um die schrittweise Inbetriebnahme zu ermöglichen. Dies sollte unbeschadet der Verifizierungen von Visuminhabern anhand von Fingerabdrücken gemäß der Verordnung (EG) ***Nr. 787/2008*** erfolgen.

Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der am [Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226] geltenden Fassung durchgeführt werden. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, sollten Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 und dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden. Für die Verifizierung an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, sollten jedoch spezifische Ausnahmen von diesen Verordnungen gelten, um die schrittweise Inbetriebnahme zu ermöglichen. Dies sollte unbeschadet der Verifizierungen von Visuminhabern anhand von Fingerabdrücken gemäß der Verordnung (EG) ***Nr. 767/2008*** erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um eine wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen ***während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES in jedem Mitgliedstaat*** zu ermöglichen und um außergewöhnlichen Umständen eines Ausfalls des Zentralsystems, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur des EES oder unzumutbaren Wartezeiten an ihren Grenzen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung	(24) Um eine wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu ermöglichen und um ***möglichen*** außergewöhnlichen Umständen eines Ausfalls des Zentralsystems, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur des EES oder unzumutbaren Wartezeiten an ihren Grenzen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten ***während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES*** die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung biometrischer Daten im EES ausgesetzt

biometrischer Daten im EES ausgesetzt werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden. ***Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an den Grenzen ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme auszusetzen. Eine solche Aussetzung sollte für einen begrenzten Zeitraum von 60 Tagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich sein und um 60 Tage verlängert werden, wenn weniger als 80 % der während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten persönlichen Dossiers biometrische Daten enthalten.***

werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an den Grenzen ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme auszusetzen. Eine solche Aussetzung

sollte für einen begrenzten Zeitraum von 60 Tagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Das Ziel dieser Verordnung, Abweichungen von den Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) ***2016/299*** für eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu genehmigen, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(27) Das Ziel dieser Verordnung, Abweichungen von den Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) ***2016/399*** für eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu genehmigen, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „geschätzte Zahl der Grenzübertritte“ die von einem Mitgliedstaat geschätzte Zahl der	c) „geschätzte Zahl der Grenzübertritte“ die von einem Mitgliedstaat geschätzte Zahl der

Grenzübertritte von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der Gesamtzahl der Grenzübertritte von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt in den betreffenden Mitgliedstaat reisen, berechnet für ***die vorangegangenen drei Jahre*** ab dem in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Geltungsbeginn.	Grenzübertritte von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der Gesamtzahl der Grenzübertritte von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt in den betreffenden Mitgliedstaat reisen, berechnet für ***das vorangegangene Kalenderjahr*** ab dem in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Geltungsbeginn.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einführungspläne	Einführungspläne ***und monatliche Berichte***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser	1. Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser

Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES***, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES***.	Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bis zum [60. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA ***einen nationalen Einführungsplan*** für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten Einführungsplans ***und der*** in Artikel 4 festgelegten ***Phasen***.	2. Bis zum [60. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA ***nationale Einführungspläne*** für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten Einführungsplans ***und legt diese Pläne der Kommission vor. Wenn ein Mitgliedstaat das EES nicht von Beginn der schrittweisen Inbetriebnahme des EES an vollständig in Betrieb nimmt, ist im nationalen Einführungsplan anzugeben, wie die*** in Artikel 4 festgelegten ***Schwellenwerte und Anforderungen erfüllt werden sollen***.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die nationalen Einführungspläne enthalten für jede der in Artikel 4 festgelegten Phasen Informationen über die in dem genannten Artikel festgelegten	***entfällt***

Grenzwerte und Anforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ab dem 30. Kalendertag nach der ***schrittweisen*** Inbetriebnahme des EES übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer nationalen Einführungspläne, gegebenenfalls einschließlich Korrekturmaßnahmen, um den Verpflichtungen nach Artikel 4 nachzukommen.	4. Ab dem 30. Kalendertag nach ***dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 beschlossenen Zeitpunkt*** der Inbetriebnahme des EES übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer nationalen Einführungspläne, gegebenenfalls einschließlich Korrekturmaßnahmen, um den Verpflichtungen nach Artikel 4 nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 die für die Überwachung der nationalen Einführungspläne erforderlichen Statistiken zur Verfügung.	5. Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 die für die Überwachung ***des übergeordneten Einführungsplans und*** der nationalen Einführungspläne erforderlichen Statistiken zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich kombiniert an Luft-, Land- und Seegrenzen, um Daten von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. Jeder Mitgliedstaat ***erfasst*** im EES mindestens 10 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat.	Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich kombiniert an Luft-, Land- und Seegrenzen, um Daten von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. ***Spätestens am 30. Kalendertag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erfasst*** jeder Mitgliedstaat im EES mindestens 10 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Spätestens am 90. Kalendertag ***nach*** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzen die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst mindestens ***50 %*** der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden, enthalten biometrische Daten.	3. Spätestens am 90. Kalendertag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzen die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst mindestens ***35 %*** der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden, enthalten biometrische Daten.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Spätestens am 150. Kalendertag ***nach*** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst weiterhin mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat im EES.	4. Spätestens am 150. Kalendertag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst weiterhin mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat im EES.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Spätestens am 170. Kalendertag ***nach*** der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst alle in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen im EES.	5. Spätestens am 170. Kalendertag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst alle in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen im EES.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Annahme gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die durch jedweden glaubhaften Nachweis belegen können, dass sie nach dem Unionsrecht das Recht	Diese Annahme gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die durch jedweden glaubhaften Nachweis belegen können, dass sie nach dem Unionsrecht das Recht

auf Freizügigkeit genießen***, gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein Recht auf Aufenthalt in einem Aufnahmemitgliedstaat haben*** oder im Besitz eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind.	auf Freizügigkeit genießen oder im Besitz eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In beiden Fällen ***teilen*** die Mitgliedstaaten ***der Kommission und eu-LISA*** unverzüglich***,*** spätestens ***jedoch*** sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung den Grund für die teilweise oder vollständige Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit ***und stellen sicher, dass die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen von Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer ordnungsgemäß über diese Aussetzung unterrichtet werden***. Sobald die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht mehr vorliegen, ***setzen*** die Mitgliedstaaten die Kommission ***und*** eu-LISA unverzüglich davon in Kenntnis.	In beiden Fällen ***informieren*** die Mitgliedstaaten unverzüglich ***die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen von Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer.*** Spätestens sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung ***teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA*** den Grund für die teilweise oder vollständige Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit. Sobald die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht mehr vorliegen, ***heben*** die Mitgliedstaaten ***die Aussetzung auf und setzen*** die Kommission***,*** eu-LISA ***sowie die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen von Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer*** unverzüglich davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Enthalten weniger als 80 % der persönlichen Dossiers, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, biometrische Daten, so verlängert sich die in Absatz 2 genannte Frist automatisch um 60 Kalendertage.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Spätestens am zehnten Kalendertag nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermittelt eu-LISA der Kommission Statistiken, anhand deren die Kommission überprüfen kann, ob dieser prozentuale Anteil erreicht wurde. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 30. Kalendertag nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES über das Ergebnis ihrer Überprüfung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Geltung des Artikels 7 ***Absätze*** 2 ***und 3*** endet ***300*** Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt.	d) Die Geltung des Artikels 7 ***Absatz*** 2 endet ***240*** Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Das Einreise-/Ausreisesystem (EES) ist ein wesentlicher Bestandteil des Grenzmanagements des Schengen-Raums gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 (im Folgenden „EES-Verordnung“). Im EES werden Ein- und Ausreisen sowie Einreiseverweigerungen von Drittstaatsangehörigen, die die Außengrenzen von 29 Schengen-Mitgliedstaaten für einen Kurzaufenthalt überschreiten, in einer zentralen Datenbank erfasst. Es ist ein wichtiger Schritt bei den Bemühungen der EU zur Verbesserung der Sicherheit und Effizienz an ihren Außengrenzen. Erstmals wird ein System biometrische Daten, darunter Gesichtsbilder und Fingerabdrücke, zusätzlich zu alphanumerischen Daten von Drittstaatsangehörigen, die die Außengrenzen überschreiten, erfassen. Durch das EES haben die Schengen-Mitgliedstaaten Echtzeitzugriff auf die personenbezogenen Daten von Drittstaatsangehörigen, ihre bisherigen Reisen und Informationen darüber, ob sie die zulässige Dauer für Kurzaufenthalte im Schengen-Raum einhalten. Infolgedessen soll das EES die Wahrscheinlichkeit von Identitätsbetrug und Aufenthaltsüberziehung verringern und letztlich die Sicherheit des Schengen-Raums erhöhen. Infolge der Einrichtung einer automatisierten Grenzinfrastruktur sollten durch das EES letztlich auch die Wartezeiten für Bona-Fide-Reisende an Grenzübergangsstellen verkürzt werden.

Die Entwicklung des EES dauerte länger als erwartet, und die Zieltermine für die Inbetriebnahme wurden verfehlt. Eine der Anforderungen für die Inbetriebnahme des EES besteht darin, dass die Kommission von jedem Mitgliedstaat eine „Mitteilung der Bereitschaft“ erhält. Derzeit haben drei Mitgliedstaaten angegeben, dass sie nicht in der Lage sind, eine solche Mitteilung zu übermitteln. Ihre Verzögerung ist auf eine Kombination aus innenpolitischen Problemen und Bedenken hinsichtlich der Stabilität des von eu-LISA verwalteten Zentralsystems zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund vertraten verschiedene am EES-Betrieb beteiligte Akteure die Ansicht, dass der vereinbarten Einführung neuer Verfahren an den Außengrenzen eine Anpassungsphase für die nationalen Behörden und die Reisenden vorausgehen sollte. Die vollständige Einführung eines neuen IT-Großsystems an allen Grenzübergangsstellen könnte ein Risiko für sicheres und reibungsloses Reisen darstellen.

Laut der EES-Verordnung kann das System allerdings nur vollständig in Betrieb genommen werden, sodass alle Mitgliedstaaten gleichzeitig mit der vollständigen Nutzung des EES für alle Reisenden, die im EES erfasst werden müssen, an allen Außengrenzübergangsstellen beginnen müssen. Eine Anpassungsphase ist darin nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang legte die Kommission im Dezember 2024 einen Vorschlag für die schrittweise Inbetriebnahme des EES vor. Die schrittweise Inbetriebnahme des Systems würde eine verstärkte Nutzung durch die Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von 180 Tagen bis zur vollständigen Einführung vorsehen.

Standpunkt des Berichterstatterin

Die Berichterstatterin befürwortet das EES und seine Ziele zur Verbesserung der Sicherheit und zur Erleichterung des Personenverkehrs an den Außengrenzen der EU. Wie notwendig eine verstärkte Grenzsicherung ist, wurde durch die schreckliche Welle von Terroranschlägen

in den Mitgliedstaaten, darunter in Frankreich und Belgien, in den Jahren 2015 und 2016 deutlich. Die Berichterstatterin hat zwar Verständnis für die Schwierigkeiten bei der Einrichtung eines umfangreichen neuen Systems, das neue Hardware- und Softwarekomponenten sowie eine Änderung der Verfahren an den Grenzübergangsstellen umfasst, bedauert aber, dass das System acht Jahre nach der Annahme der Verordnung immer noch nicht betriebsbereit ist. Seit 2017 haben die Sicherheitsbedrohungen keineswegs abgenommen, ganz im Gegenteil. Um endlich die vollständige Einführung des EES zu ermöglichen, stimmt die Berichterstatterin grundsätzlich der vorgeschlagenen schrittweisen Inbetriebnahme zu.

Die Berichterstatterin schlägt vor, den Vorschlag der Kommission in folgenden Punkten zu ändern:

1. Die Berichterstatterin hebt hervor, dass die schrittweise Einführung des EES während des Zeitraums von 180 Tagen der schrittweisen Inbetriebnahme freiwillig ist. Mitgliedstaaten, die beschließen, das EES vom ersten Tag an an allen ihren Grenzübergangsstellen gleichzeitig für alle registrierungspflichtigen Drittstaatsangehörigen in vollem Umfang zu nutzen, sollten dies tun können.

2. Allerdings sollte den Mitgliedstaaten, die sich stattdessen für eine schrittweise Einführung des EES entscheiden, mehr Flexibilität eingeräumt werden als im Vorschlag der Kommission vorgesehen. Statt vom ersten Tag an mit mindestens 10 % zu beginnen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, in den ersten 30 Tagen der schrittweisen Inbetriebnahme einen Anteil von bis zu 10 % zu erreichen. Und statt bis zum 90. Tag mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte im EES zu erfassen, sollte der Anteil bei mindestens 35 % liegen. Mit diesen angepassten Prozentsätzen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Einführung neuer komplexer Systeme normalerweise exponentiell und nicht linear verläuft.

3. Die Berichterstatterin betont, dass die Einführung in den Mitgliedstaaten nicht länger durch Einschränkungen in der von eu-LISA verwalteten zentralen Komponente des EES verzögert werden sollte.

4. Die Berichterstatterin stellt einige Bestimmungen zum Einführungsplan und zu den monatlichen Berichtspflichten, zur Grundlage für die Berechnung der Prozentsätze und zum Informationsfluss während einer möglichen Aussetzung der Nutzung des Systems klar.

5. Die Berichterstatterin verkürzt den vorgeschlagenen Zeitraum nach der schrittweisen Inbetriebnahme, in dem die Mitgliedstaaten den Betrieb des EES teilweise aussetzen können, und betont, dass die Mitgliedstaaten, die ihre Bereitschaftserklärungen noch nicht abgegeben haben, dies nun dringend nachholen müssen, damit das System im Herbst 2025 – einer Zeit mit geringem grenzüberschreitendem Reiseverkehr – anlaufen kann.